

Gemeinde Dunsum

Beschlussvorlage der Amtsverwaltung Föhr-Amrum

öffentlich

Beratungsfolge: Gemeindeversammlung	Vorlage Nr. Dun/000072 vom 21.10.2015 Amt / Abteilung: Steuern und Abgaben
Bezeichnung der Vorlage: Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Dunsum	Genehmigungsvermerk vom: 23.10.2015 Stellv. Amtsdirektorin Sachbearbeitung durch: Herr Feddersen

Sachdarstellung mit Begründung:

Die Abwassersatzung der Gemeinde Dunsum stammt aus dem Jahre 1995 und bedarf einer grundlegenden Aktualisierung und Erneuerung. In Abstimmung mit dem Herrn Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Wasserbehörde ist der Entwurf einer komplett neuen Abwasserbeseitigungssatzung vorbereitet worden, die den gegenwärtigen Anforderungen gerecht wird.

Im Unterschied zur jetzigen Abwassersatzung sind die Regelungen zur Erhebung von Abgaben (derzeit in den §§ 8 bis 15 der Satzung festgelegt) nicht mehr Inhalt der allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung. Es hat sich bewährt, die abgabenrechtlichen Vorschriften in einer separaten Satzung zu bestimmen. Diese befindet sich ebenfalls in Vorbereitung (siehe Sitzungsvorlage Dun/000073). In den §§ 20 und 21 der allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung wird auf diese Abgabensatzung verwiesen.

§ 21 der allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung bestimmt, dass für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Änderung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse von den Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmern die Kosten bzw. Aufwendungen in tatsächlich entstandener Höhe zu erstatten sind. Die Erhebung einmaliger Anschlussbeiträge ist nach den Vorschriften des Satzungsrechts nicht vorgesehen.

Im Unterschied zu den anderen Gemeinden im Verwaltungsbereich des Amtes Föhr-Amrum gibt es in der Gemeinde Dunsum drei unterschiedliche Bereiche der Abwasserbeseitigung, die in separaten kostenrechnenden Einrichtungen abgewickelt werden:

1. Grundstücke mit Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, von denen der Fäkal-schlamm oder das Abwasser eingesammelt, abgefahren und zur Reinigung und Beseitigung in Kläranlagen verbracht wird,

2. Grundstücke, die über eine Anschlussleitung angeschlossen sind, die direkt zur Kläranlage der Nachbargemeinde Utersum führt und
3. Grundstücke, von denen das Abwasser in die von der Gemeinde im Baugebiet nördlich der Landesstraße 214 im Bereich des nördlichen Ortseingangs betriebenen Kleinkläranlage geleitet wird.

Für die Grundstücke zu Ziffer 1 hat die Gemeinde ihre Aufgaben der Abwasserbeseitigung dem Amt Föhr-Amrum zur Ausführung übertragen. Für die Eigentümerinnen und Eigentümer dieser Grundstücke gilt das entsprechende Abwassersatzungsrecht des Amtes.

Die Grundstücke zu Ziffer 2 sind im Ortsteil Kleindunsum gelegen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer dieser Grundstücke haben seinerzeit die „Interessengemeinschaft Abwasser Kleindunsum (IGA)“ gegründet und im Jahre 1995 im Einvernehmen mit der Gemeinde auf gemeindlichem Grundvermögen und auf eigene Kosten der IGA Abwasseranlagen herstellen lassen, die eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer von diesen Grundstücken gewährleisten. Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung bedient sich die Gemeinde Dunsum insoweit den Leistungen der Interessengemeinschaft (IGA).

Die von der IGA finanzierten Abwasseranlagen befinden sich nicht im Eigentum der Gemeinde und sollen nach jüngsten Gesprächen mit der IGA auch nicht an die Gemeinde übergeben werden. Für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser Anlagen einschließlich Bewirtschaftung, Unterhaltung, Ansammlung angemessener Abschreibungen und Finanzierung eventuell erforderlicher Ersatzinvestitionen bleibt die IGA weiterhin selbst zuständig und verantwortlich.

Für die Grundstücke zur o.g. Ziffer 3 hat die Gemeinde Dunsum im Jahre 2011 im Bereich eines Neubaugebietes nördlich der Landesstraße 214 am nördlichen Ortseingang auf gemeindlichem Grundvermögen und auf Kosten der Gemeinde eine Kleinkläranlage errichtet. Die entsprechenden Anlagegüter befinden sich im Eigentum der Gemeinde. Für den ordnungsgemäßen Betrieb einschließlich Bewirtschaftung, Unterhaltung, Ansammlung angemessener Abschreibungen und Finanzierung eventuell erforderlicher Ersatzinvestitionen ist die Gemeinde Dunsum zuständig und verantwortlich. Die Anlage wird als separate kostenrechnende Einrichtung geführt.

Die neue Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Dunsum soll am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft treten. Mit Ausnahme der gebührenrechtlichen Regelungen, die noch bis zum Jahresende 2015 Anwendung finden sollen, löst sie damit dann die Vorschriften der Abwassersatzung aus dem Jahre 1995 ab.

Beschlussempfehlung:

Die vorliegende Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Dunsum (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung) wird beschlossen.

Anlagen:

Entwurf Abwassersatzung